

Gegenstand des Antrags:

Änderung der Semesterticket-Satzung

Antragsteller_in:

Referat für Ökologie und Umweltschutz

Beschlusstext:

Das Studierendenparlament der Humboldt Universität zu Berlin hat am 10. Dezember 2020 gemäß § 18a Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), die Semesterticket- Satzung vom 02. November 2011 zuletzt geändert 07.November.2017 (AMBl. Nr. 46/2012) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Gegenstand (1)

2 Die Preise für das Semesterticket betragen seit dem Sommersemester 2017 193,80 EUR.

Der Preis beträgt für das Sommersemester 2021 und Wintersemester 21/22 jeweils 199,80€(*Summe die dem VBB überwiesen wird*), jedoch werden für die Studierenden weiterhin nur 193,80€(*Summe die Studierende zahlen müssen*) fällig, der Differenzbetrag von 6€ pro Semester und Studierendem wird aus dem Landeshaushalt gezahlt.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt Universität zu Berlin in Kraft.

Nochmal zur genaueren Erläuterung in Kursiv, woraus die beiden Summen bestehen, kursiver Text wird nicht mit in die Satzung übernommen.

Resultierender Volltext der Satzung (Änderungen fett):

§ 1 Gegenstand

(1) 1 Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläre Mitglieder der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket.

2 Die Preise für das Semesterticket betragen seit dem Sommersemester 2017 193,80 EUR.

Der Preis beträgt für das Sommersemester 2021 und Wintersemester 21/22

jeweils 199,80, jedoch werden für die Studierenden weiterhin nur 193,80€ fällig, der Differenzbetrag von 6€ pro Semester und Studierendem wird aus dem Landeshaushalt gezahlt.

Die Preise beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils je Studierender_m und Semester.

3 Eine Beitragserhöhung um mehr als 5 v.H. setzt eine Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a BerlHG voraus.

4 Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) Durch gesonderte Satzung kann ein Teil des Beitrages einem Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt werden. 2 Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser oder der Satzung nach § 18 a Absatz 5 BerlHG benötigt

(3) 1 Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). 2 Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. 3 Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März - Sommersemesters vom 01. April bis 30. September

4 Das Semesterticket gilt darüber hinaus jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Semesters ab 00:00 Uhr und am ersten Kalendertag des darauffolgenden Semesters bis 24:00 Uhr. 5 Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien.

6 Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz.

7 Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fähren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

(4) 1 Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck "Semesterticket" in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC) nachgewiesen.

2 Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

(5) Folgende Personen sind von der Beitragspflicht ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten;
2. .Nebenhörer_innen, Gasthörer_innen oder Fernstudierende;

3. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben;
4. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBBSemesterticket erhalten.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit

1. Behinderte Studierende, die durch geeignete Nachweise – insbesondere auf ärztliches Attest – nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. 2 Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen;
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier – in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.
3. Personen, die für ein Teilzeit- oder Berufsbegleitendes Studium, sowie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. 2 Dies gilt außerdem für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines nicht konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind. Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind.
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. 2 Gleichfalls ausgenommen werden zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.
5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. 3 Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

§ 2 Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht

1 Die Voraussetzungen des § 1 Absatz 5 Nr. 3 und des § 1 Absatz 6 sind nachzuweisen, im Falle von Absatz 6 Nr. 1 durch ärztliches Attest. 2 Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen. 3 Zur Befreiung müssen geeignete Nachweise erbracht werden. 4 Eine gesondert zu unterschreibende Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben ist beizulegen.

§ 3 Antragsfristen

- (1) 1 Der Antrag auf Befreiung vom Semesterticket muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Immatrikulationsbüro vollständig eingegangen sein; bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. 2 Ein späterer Antrag auf Befreiung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Beibringung von Nachweisen gemäß § 2 ist nur zulässig, wenn die Gründe für die verspätete Antragstellung von der_m Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (2) Tritt der Befreiungsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird die_er Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. 2 Der Beitrag ist entsprechend zurückzuerstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen. 3 Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist der Meldung beizufügen. 4 Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen. 5 Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrags.

§ 4 Bewilligungszeiträume

1 Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. 2 Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 Ausstellung und Verlust der Studierendenausweise

- (1) 1 Verhindern organisatorische Abläufe an der HU die Ausgabe der Studierendenausweise mit der darin enthaltenen ÖPNV-Fahrtberechtigung (Semesterticket), kann für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai des entsprechenden Sommersemesters bzw. vom 1. Oktober bis zum 30. November des entsprechenden Wintersemesters der_m Studierenden eine nach vorgegebenen Muster erstellte Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. 2 Sie unterliegt den im § 1 Abs. 3 und 4 genannten Bedingungen.
- (2) 1 Bei Verlust eines Studierendenausweises wird von der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt. 2 Die Neuausstellung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages.

§ 6 Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements

- (1) Eine anteilige Fahrgeldrückerstattung für das Semesterticket erfolgt, soweit ein_e Studierende_r einen Anspruch auf Rückerstattung seines Semesterbeitrages hat.
- (2) 1 Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären, erhalten volle nicht genutzte Monate erstattet. 2 Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. 3 Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.

§ 7 Bearbeitung des Befreiungsantrages

- (1) 1 Der Referent_innenRat des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen. 2 In dieser Vereinbarung sind Einzelheiten insbesondere über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge, Kostenerstattungen für Personal und Material sowie Räumlichkeiten, Kontenverwaltung zu regeln. 3 Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang des Antrages bestimmt.
- (2) Das Ergebnis der Entscheidung über die Befreiung ist der_m Studierenden mitzuteilen. 2 Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) 1 Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. 2 Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Begründung:

mündlich

Rechtsgrundlage:

§18a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011.